

Drei-Komponenten-Rechnung

Vereinheitlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften

Ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 von der Kompetenz des BMF gedeckt?

DIETMAR AIGNER / PETER BRÄUMANN / GOTTFRIED HABER / GEORG KOFLER / MICHAEL TUMPEL*)

Der Bundesminister für Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (RH) auf der Grundlage des Art 16 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) 1948 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erlassen,¹⁾ die für Länder und Gemeinden eine dem Bundeshaushaltsrecht entsprechende Drei-Komponenten-Rechnung verordnet. Die Bundesländer haben parallel dazu untereinander eine inhaltsgleiche Vereinbarung nach Art 15a B-VG geschlossen, die Verordnung als „*Diktat*“ bezeichnet²⁾ und wollen die VRV 2015 vom VfGH überprüfen lassen.³⁾ Dieser Beitrag⁴⁾ geht der Frage nach, ob die erlassene VRV 2015 in ihrer aktuellen Form tatsächlich von der Kompetenz des BMF gedeckt ist.

1. Entwicklung der Haushaltsvorschriften in Österreich

Mit der Wiederherstellung der österreichischen Selbständigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg traten auch die einheitlichen reichsrechtlichen Haushaltsvorschriften außer Kraft, wodurch rasch die Rechtsverschiedenheit zwischen Ländern und Gemeinden drohte. Wegen des offensichtlichen Vereinheitlichungsbedarfs wurde im F-VG⁵⁾ in § 16 Abs 1 Satz 1 eine Kompetenznorm geschaffen, wonach der BMF im Einvernehmen mit dem RH „*Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln [kann], als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist*“. Eine darüber hinausgehende Bundeskompetenz sieht das F-VG nicht vor; auch das B-VG spricht ebenso wenig wie das Unionsrecht⁶⁾ unmittelbar die Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften in diesem Bereich an.

Basierend auf § 16 Abs 1 Satz 1 F-VG wurden bereits 1949 nach eingehenden Beratungen in Erlassform Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sowie für die Rechnungsabschlüsse dieser Körperschaften geschaffen,⁷⁾ die sich inhaltlich durchaus am reichsrechtlichen Kommunal-

*) A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel sind Mitglieder des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber ist Vizedekan der Fakultät für Gesundheit & Medizin der Donau-Universität Krems und Leiter des Forschungsbereiches Wirtschafts-, Budget- und Finanzpolitik. Die Autoren dieses Beitrags waren im Vorfeld der Erlassung der VRV 2015 gemeinsam als Gutachter sowohl für Bund als auch Länder im Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen tätig.

1) BGBl II 2015/313.

2) ORF Online, Länder einigten sich auf eigene 15a-Vereinbarung (5. 10. 2015), abrufbar unter <http://noe.orf.at/news/stories/2735250/> (Zugriff am 16. 12. 2015).

3) ORF Online, Länder wollen gegen Haushaltsrecht-Verordnung klagen (3. 11. 2015), abrufbar unter <http://orf.at/stories/2307623/> (Zugriff am 16. 12. 2015).

4) Eine ausführliche Fassung der hier wiedergegebenen Überlegungen finden Sie in Aigner/Bräumann/Haber/Kofler/Tumpel, Überlegungen zur Vereinheitlichungskompetenz für das Haushaltsrecht nach § 16 Abs 1 F-VG, ÖHW 2016 (in Druck).

5) Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948), BGBl 1948/45.

6) Dazu zB Lödl/Matzinger/Zimmer, Europarechtliche Rechtsetzungen zur Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und deren Umsetzung in Österreich, ÖHW 2012, 16 (16 ff).

7) Erlaß des BMF im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vom 9. Juli 1949, Z. 51.400-20/49, AÖF 1949/138.

haushaltsrecht orientierten.⁸⁾ Zur weiteren Vereinheitlichung hat sich eine Arbeitsgemeinschaft der Länder und Gemeinden, der auch der RH angehört, gebildet, um die Grundsätze für ein gemeinsames Haushaltsrecht festzulegen, die dann von den Gebietskörperschaften für ihren Bereich als verbindliches Recht in Wirksamkeit gesetzt werden sollten.⁹⁾ In der „Heiligenbluter Vereinbarung“ des Jahres 1974 sind Bund, Länder und Gemeinden übereingekommen, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einvernehmlich zu gestalten. Basierend auf dieser – politisch, nicht aber verfassungsrechtlich relevanten – Vereinbarung wurden nachfolgend derartige Regelungen zunächst im Jahr 1974¹⁰⁾ und sodann – ohne grundlegende Neuregelung – im Jahr 1983¹¹⁾ und im Jahr 1996 (VRV 1997)¹²⁾ im Verordnungswege geregelt und wiederholt novelliert. Dabei wurde aber keine inhaltlich-materielle Änderung vollzogen.

Das föderal aufgespaltene Haushaltswesen und die nur unzureichende Vereinheitlichung durch die VRV sehen sich der laufenden Kritik durch den RH in seinen Berichten zur Haushaltsstruktur der Länder¹³⁾ und zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder und der Gemeinde Wien¹⁴⁾ ausgesetzt. Eine bundesverfassungsgesetzliche Grundlage für eine vollständige Vereinheitlichung des Haushaltsrechts aller Gebietskörperschaften wurde aber bisher nicht geschaffen. Eine statistische „Vereinheitlichung“ bewirkte allerdings das Unionsrecht: Die Gebietskörperschaften übermitteln nach der Gebarungsstatistikverordnung¹⁵⁾ ihre Haushaltsdaten an die Bundesanstalt Statistik Austria, die daraus die Haushaltsergebnisse des öffentlichen Sektors nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ermittelt.

Auf Ebene des Bundshaushalts kam es durch die mehrstufige Haushaltsrechtsreform 2008 zu einer Modernisierung unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen und besserer Praktiken.¹⁶⁾ Ein zentrales Element der Bundshaushaltsrechtsreform ist dabei der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt („Drei-Komponenten-Rechnung“). Das im Rahmen dieser Haushaltsrechtsreform geschaffene BHG 2013 findet zudem durch mehrere Verordnungen nähere Ausführung, und zwar zB durch Verordnungen zur Durchführung des BHG,¹⁷⁾ zum Kontenplan im Rahmen der Veranschlagung¹⁸⁾ und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.¹⁹⁾

Vor dem Hintergrund der Bundshaushaltsrechtsreform wurde im Regierungsprogramm die „Einführung von harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten“ mit dem Ziel der „Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen-

⁸⁾ Siehe Schwab, Das Budgetrecht der Länder – Eine Bestandsaufnahme, in *Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung* (Hrsg), Budgetrecht und Budgetpolitik der Länder (1980) 11 (21).

⁹⁾ Siehe den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1951, 535 BlgNR 6. GP, 105.

¹⁰⁾ BGBl 1974/493 idF BGBl 1976/604.

¹¹⁾ BGBl 1983/159 idF BGBl 1986/440.

¹²⁾ BGBl 1996/787 idF BGBl II 1997/400, BGBl II 1999/369, BGBl II 2001/433, BGBl II 2006/45 und BGBl II 2007/18.

¹³⁾ Siehe die Rechnungshofberichte Reihe Burgenland 2009/4; Reihe Kärnten 2009/5; Reihe Niederösterreich 2009/4; Reihe Oberösterreich 2009/5; Reihe Salzburg 2009/3; Reihe Steiermark 2009/4; Reihe Tirol 2009/3; Reihe Wien 2010/6.

¹⁴⁾ Siehe die Rechnungshofberichte Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3, Reihe Tirol 2012/3; Reihe Oberösterreich 2014/3; Reihe Steiermark 2014/4; Reihe Burgenland 2015/2; Reihe Vorarlberg 2015/2; Reihe Wien 2015/2.

¹⁵⁾ BGBl II 2013/345.

¹⁶⁾ Siehe zur Haushaltsrechtsreform und deren zweistufiger Umsetzung insbesondere Steger, Die Erneuerung der Verfassungsgrundlagen für die Haushaltsführung des Bundes, ÖHW 2007, 5 (5 ff).

¹⁷⁾ Bundshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013), BGBl II 2010/266.

¹⁸⁾ Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013), BGBl II 2012/74.

¹⁹⁾ Eröffnungsbilanzverordnung, BGBl II 2011/434; dazu zB Bauer, Die Erstellung der Eröffnungsbilanz des Bundes zum 1. 1. 2013, RWZ 2013/62, 244 (244 ff).

und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften“ vereinbart.²⁰⁾ Nach längeren Vorarbeiten hat der BMF schließlich im Einvernehmen mit dem RH die am 19. 10. 2015 kundgemachte VRV 2015 erlassen,²¹⁾ wobei als Kompetenzgrundlage § 16 Abs 1 F-VG herangezogen wurde. Die VRV 2015 basiert dem Grunde nach auf der Verrechnungslogik des Bundeshaushaltsrechts, da die Rechnungsorganisation in der VRV künftig ebenfalls auf einer analogen Drei-Komponenten-Rechnung beruhen soll. Diese umfasst zwei zeitraumbezogene Rechnungen, einen Finanzierungshaushalt zur Gewährleistung der Liquidität und einen Ergebnishaushalt zur Gewährleistung der Effektivität und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) des Verwaltungshandelns, die am Ende der Rechnungsperiode mit einer zeitpunktbezogenen Vermögensrechnung verbunden sind.²²⁾ Die Verordnung ist für Länder und Gemeinden, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, ab dem Finanzjahr 2019 anwendbar, für die übrigen Gemeinden ab dem Finanzjahr 2020 (§ 40 Abs 2 VRV 2015).

2. Reichweite der Kompetenz des BMF aufgrund des § 16 Abs 1 F-VG

Nach § 16 Abs 1 Satz 1 F-VG kann der BMF im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Die Reichweite der Kompetenz nach § 16 Abs 1 Satz 1 F-VG wurde bislang weder in der Rechtsprechung²³⁾ noch im Schrifttum umfassend untersucht, wengleich die literarischen Stellungnahmen ein eher technisch-enges Verständnis des § 16 Abs 1 Satz 1 F-VG nahelegen.²⁴⁾ *Ruppe* betont allerdings, dass durch § 16 Abs 1 F-VG der BMF „nicht auf die Aufstellung von Grundsätzen“ beschränkt werde, sondern „letzten Endes Regelungen treffen [kann], die darauf hinauslaufen, dass die Gebietskörperschaften Voranschläge und Rechnungsabschlüsse hinsichtlich Form und Gliederung nach einem einheitlichen Muster erstellen“.²⁵⁾ Den Gebietskörperschaften könne „hinsichtlich dieser Fragen – Form und Gliederung – kein Freiraum mehr bleiben, da sonst Einheitlichkeit gerade nicht erreicht ist“.²⁶⁾ *Ruppe* gibt abschließend zu bedenken, dass sich die Kompetenz des BMF „von vornherein nicht“ „[a]uf Inhalte der Haushaltsführung“ beziehe,²⁷⁾ ohne die Begrifflichkeiten aber positiv oder negativ voneinander abzugrenzen.

Die Reichweite der Kompetenznorm des § 16 Abs 1 F-VG ist äußerst unklar und die Grenzen zwischen den verschiedenen Auslegungsvarianten sind fließend. Historische Überlegungen sowie der Wortlaut scheinen auf den ersten Blick eine Beschränkung des § 16 Abs 1 F-VG auf „Form und Gliederung“ im engsten Wortsinn nahezu legen, wengleich aber bereits bisher offenbar keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die VRV 1997 und deren „materielle“ Regelungen vorgebracht wurden.²⁸⁾ Aus unserer Sicht sprechen hingegen überzeugende finanzausgleichsorientiert-teleologische Argumente für eine weiter reichende Auslegung, die nicht nur die Anordnung des Drei-Komponenten-Systems analog dem Bundeshaushalt ermöglicht, sondern insbesondere auch die materielle Definition inhaltlicher Komponenten sowie die Vorgabe von Bewertungsvorschriften einbezieht. Denn § 16 Abs 1 F-VG steht – nicht zuletzt

²⁰⁾ Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich.“ (Dezember 2013) 103.

²¹⁾ BGBl II 2015/313.

²²⁾ Siehe nur *Schauer*, Die österreichische Haushaltsrechtsreform im Lichte der betriebswirtschaftlichen Rechnungstheorie und internationaler Entwicklungen, ÖHW 2014, 1 (1 und 21).

²³⁾ In VfSlg 5637/1967 ließ es der VfGH lediglich ausdrücklich offen, ob die (damaligen) Richtlinien für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (AOF 1949/138) „im § 16 Abs. 1 F-VG Deckung finden“.

²⁴⁾ ZB *Ruppe* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), F-VG, § 16 Rz 3–5.

²⁵⁾ *Ruppe* in *Korinek/Holoubek*, F-VG, § 16 Rz 3.

²⁶⁾ *Ruppe* in *Korinek/Holoubek*, F-VG, § 16 Rz 3.

²⁷⁾ *Ruppe* in *Korinek/Holoubek*, F-VG, § 16 Rz 3.

²⁸⁾ Siehe zB *Hengstschläger*, Gemeindehaushaltsrecht, in *Klug/Oberndorfer/Wolny* (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht (2008) 12. Teil Rz 54 ff.

aufgrund seiner systematischen Stellung im Finanz-Verfassungsgesetz – in einem engen inhaltlichen Bezug zum Finanzausgleich. Inhaltlich ist § 16 Abs 1 F-VG damit eine finanzausgleichsrechtliche Bestimmung, zumal durch die Vereinheitlichung offenbar die Vergleichbarkeit für Zwecke der sachgerechten Regelung des Finanzausgleichs gesichert werden soll.²⁹⁾ Bei diesem Verständnis kommt sodann § 4 F-VG gewissermaßen eine Brückenfunktion zu, wonach der Finanzausgleich in „*Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung*“ und unter Bedachtnahme auf „*die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften*“ zu gestalten ist. Da die Gestaltung des Finanzausgleichs nach dem System des Finanz-Verfassungsgesetzes – und trotz des politischen Faktums der Finanzausgleichspakte³⁰⁾ – dem einfachen Bundesgesetzgeber zukommt, müsste dieser grundsätzlich die – aus den hoheitlichen und privatwirtschaftlichen „*Pflichtaufgaben*“ abzuleitenden³¹⁾ – „*Lasten*“ und die „*Leistungsfähigkeit*“³²⁾ ermitteln, um den Anforderungen des § 4 F-VG Genüge zu tun.³³⁾ Vor dem Hintergrund der – auch aufgrund der Rechtsprechungsentwicklung gestiegenen – Anforderungen des § 4 F-VG kann § 16 Abs 1 F-VG also dahingehend verstanden werden, dass die Bedarfskompetenz gerade dazu dient, eine Vergleichbarkeit der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften so weit herzustellen, um einen sachgerechten Finanzausgleich iSd § 4 F-VG gestalten zu können. Die „*Vereinheitlichung*“ ist daher nicht Selbstzweck, sondern dient der Informationsbeschaffung des Bundes für Zwecke des Finanzausgleichs, macht diese also iSd § 16 Abs 1 F-VG „*erforderlich*“. Der Bedarfskompetenz des § 16 Abs 1 F-VG wäre also eine gewisse „Dynamik“ inhärent, soweit dies für Finanzausgleichszwecke erforderlich ist. Basierend auf diesen Überlegungen liegt sodann auch ein teleologisches Verständnis des Vereinheitlichungsbegriffs des § 16 Abs 1 F-VG nahe. Der Verordnungsgeber der VRV 2015 hat sich offenbar im Wesentlichen dieser Auslegung angeschlossen.

Im Ergebnis jedenfalls von der Verordnungskompetenz erfasst scheinen jene Normen, welche die VRV selbst betreffen (zB Geltungsbereich, Inkrafttreten), und jene Bestimmungen, welche den Begriffen von „*Form und Gliederung*“ im engsten Wortsinn entsprechen (zB die Festlegung von Positionen). Dazu in einem engen Konnex stehen auch jene zusätzlichen Bestimmungen, welche die grundlegenden verordneten Inhalte und Begriffe sowie die zentralen Rechnungsgrundsätze (zB Periodisierung) definieren. Dieser „erweiterte“ Bereich schließt also jene Regelungen ein, die den zu „*Form und Gliederung*“ im engsten Sinn gehörenden Regelungen die benötigte inhaltliche Determinierung verleihen und daher von der Verordnungskompetenz mitumfasst sein müssen. Schließlich müssen bei einem uE zutreffenden teleologischen Verständnis des § 16 Abs 1 F-VG – als notwendige Ergänzung zu „*Form und Gliederung*“ – auch jene Bestandteile der VRV erfasst sein, welche die Ermittlung der zu verwendenden Rechnungsgrößen betreffen, also im Wesentlichen Bewertungsvorschriften.

Die bloße Festlegung von begrifflich definierten „*Positionen*“ für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (also Form- und Gliederungsbestimmungen im engeren Wortsinne) bei gleichzeitiger völliger Bewertungsfreiheit der einzelnen Gebietskörperschaften

²⁹⁾ Pfaundler, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58² (1958) 58; Hengstschläger, Das Budgetrecht des Bundes (1977) 62 f; Ruppe in Korinek/Holoubek, F-VG, § 16 Rz 3; Kofler in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht⁷ (2011) § 16 F-VG Rz 3.

³⁰⁾ Ausführlich zum Finanzausgleichspaktum und dessen staatsrechtlicher Bedeutung Kofler in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht⁷, § 4 F-VG Rz 7 ff.

³¹⁾ Siehe dazu VfSlg 12.505/1990.

³²⁾ Auch die einfachgesetzlich in den Finanzausgleichsgesetzen erwähnte „*Finanzkraft*“ ist einer der Indikatoren für die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde; siehe zB VfSlg 11.577/1987; VfSlg 12.505/1990.

³³⁾ Zum Verständnis des § 4 F-VG als „*Konkretisierung des Gleichheitssatzes für das Gebiet des Finanzausgleiches*“ siehe nur VfSlg 9.280/1981; VfSlg 10.633/1985; VfSlg 11.663/1988; VfSlg 12.505/1990; VfSlg 12.784/1991; VfSlg 12.832/1991; VfSlg 14.262/1995; VfSlg 15.039/1997; VfSlg 15.432/1999; VfSlg 16.849/2003; VfSlg 17.646/2005.

würde nämlich umgekehrt zu einer paradoxen Situation führen: Die „Vereinheitlichung“ des formellen Haushaltswesens ist Ausgangspunkt und Bedingung für die Verordnungscompetenz des § 16 Abs 1 F-VG. Könnte nun jede Gebietskörperschaft nach eigenem Ermessen bewerten, so würden die festgelegten Positionen möglicherweise gänzlich andere Informationen beinhalten, und eine Vereinheitlichung wäre letztlich nie erreichbar, was ein Entstehen der Kompetenz (und damit die Bestimmung des § 16 Abs 1 F-VG) insgesamt in Frage stellen würde. Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1946 sah in einer von Zahlungsströmen geprägten kameralistischen Denkweise schlicht noch keinen Anlass zur kompetenzrechtlichen Klärung von Bewertungsfragen. Wenn sich die „Form“ der Rechnungslegung der Gebietskörperschaften aber systematisch ändert und zumindest eine Vermögensrechnung miteinschließt, muss diese auch von Bewertungsregeln begleitet werden, um nicht ein inhaltsleerer Torso zu bleiben, der keine Vereinheitlichung herbeiführen kann.

Selbst bei diesem weiten Verständnis ist aber zweifelhaft, ob und inwieweit ergänzende Offenlegungs- oder Informationspflichten, die nicht mehr zur Begründung des im Haushalt abgebildeten Datenmaterials erforderlich sind, erfasst sein können. Dies betrifft etwa Begründungspflichten (§ 16 VRV 2015), die Verpflichtung, Voranschlag und Rechnungsabschluss barrierefrei und ohne Angabe personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs 10, § 15 Abs 4 VRV 2015), und Regelungen zum Risikomanagement (§ 33 Abs 6 bis 9 VRV 2015).



Auf den Punkt gebracht

Die Reichweite der Kompetenznorm des § 16 Abs 1 F-VG, wonach der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die „Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften“ regeln kann, ist äußerst unklar. Unseres Erachtens sprechen die besseren Argumente für eine eher weite Auslegung, die nicht nur die Anordnung des Drei-Komponenten-Systems analog dem Bundeshaushalt ermöglicht, sondern insbesondere auch die materielle Definition inhaltlicher Komponenten sowie die Vorgabe von Bewertungsvorschriften einbezieht, soweit inhaltlich für Zwecke der Vereinheitlichung erforderlich. Spannend ist, wo der VfGH hier die Grenze ziehen wird, sollten die Bundesländer ihn, wie angekündigt, mit der Überprüfung der VRV 2015 befassen.

Ministerialentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015

Der Ministerialentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes (StPRÄG) 2015 enthält Änderungsvorschläge für eine Erweiterung des Rechtsschutzes im Strafverfahren, ua zur teilweisen verfahrensrechtlichen Umsetzung der Rechtsbeistands-RL, für die Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR zur staatlichen Tatprovokation, für eine gesetzliche Grundlage für die Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontenregister, für die Umsetzung der Sicherstellungs- und Einziehungs-RL, zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Opferschutz-RL sowie für die Beseitigung einiger Redaktionsversehen.

In einem Beitrag in der Jännerausgabe der Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF) stellen Mag. Günther *Rebisant* und Mag. Mario *Schmieder* die wesentlichen Änderungsvorschläge vor und geben praktische Hinweise.